



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	15.02.2011	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 67/09
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 12 ArbEG, § 16 ArbEG, § 31 Abs. 1 ArbEG		
Stichwort:	Freigabe nach § 16 ArbEG; Abhängigkeit von anderen Schutzrechten; Erfindervergütung aufgrund vorbehaltenen Benutzungsrechts; Benutzung durch Lohnfertigung Widerspruch gegen Vergütungsfestsetzung mittels an die Schiedsstelle gerichteter Schreiben		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Das ArbEG kennt keine Verpflichtung des Arbeitgebers, dem Arbeitnehmer die umfassende Verwertung der ihm nach § 16 Abs. 2 ArbEG übertragenen Diensterfindung zu ermöglichen. Angesichts dessen kann sich die Höhe des Anspruchs des Arbeitnehmers auf Erfindervergütung nach § 16 Abs. 3 ArbEG nicht nach der Höhe der Kosten richten, die er für die Schutzrechtserteilung aufwenden musste. Ebenso wenig spielt es für die Höhe des Erfindervergütungsanspruchs nach § 16 Abs. 3 ArbEG eine Rolle, ob der Arbeitnehmer für die wirtschaftliche Verwertung der verfahrensgegenständlichen Erfindung Schutzrechte des Arbeitgebers beachten muss, ob ihm der Arbeitgeber eine Lizenz an diesen Schutzrechten einräumt und ob der Arbeitgeber ihm die Substanz zur Herstellung von erfindungsgemäßen Gegenständen verkauft.
2. Das nichtausschließliche Recht zur Benutzung der Diensterfindung, das sich der Arbeitgeber nach § 16 Abs. 3 ArbEG vorbehalten kann, berechtigt ihn zwar nicht dazu, Unterlizenzen zu erteilen, wohl aber kann der Arbeitgeber auf dieser Grundlage den Gegenstand der Diensterfindung im Wege der Lohnfertigung durch Dritte bzw. der verlängerten Werkbank herstellen lassen.
3. Eine schon zuvor ausgesprochene Ablehnung eines Vergütungsangebots des Arbeitgebers kann den Widerspruch des Erfinders gegen eine Vergütungsfestsetzung nicht

ersetzen und zwar auch dann nicht, wenn das Vergütungsangebot inhaltlich der Vergütungsfestsetzung entspricht.

4. Eine Widerspruchserklärung kann unter Wahrung von Form und Frist auch innerhalb eines Verfahrens vor der Schiedsstelle abgegeben werden, wenn der Schriftsatz noch vor Fristablauf der anderen Verfahrensbeteiligten zugestellt wird. Ist der Widerspruchsschriftsatz dem Arbeitgeber verspätet zugestellt worden, weil der Arbeitnehmer erst nach zweimaliger Aufforderung der Schiedsstelle Name und Anschrift des Arbeitgebers (s. § 31 Abs. 1 Satz 3 ArbEG) benannt hat, dann ist die Vergütungsfestsetzung nach § 12 Abs. 4 Satz 2 ArbEG für beide Teile verbindlich geworden.